

Behringer, Jan et al.

Research Report

Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung
des Sozialausschusses des Landtags Mecklenburg-
Vorpommern am 29. November 2017 zum Thema "Armut und
Reichtum" (Ausschussdrucksache 7/225)

WSI Policy Brief, No. 18

Provided in Cooperation with:

The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

Suggested Citation: Behringer, Jan et al. (2017) : Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses des Landtags Mecklenburg-Vorpommern am 29. November 2017 zum Thema "Armut und Reichtum" (Ausschussdrucksache 7/225), WSI Policy Brief, No. 18, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201802215427>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/224226>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

POLICY BRIEF

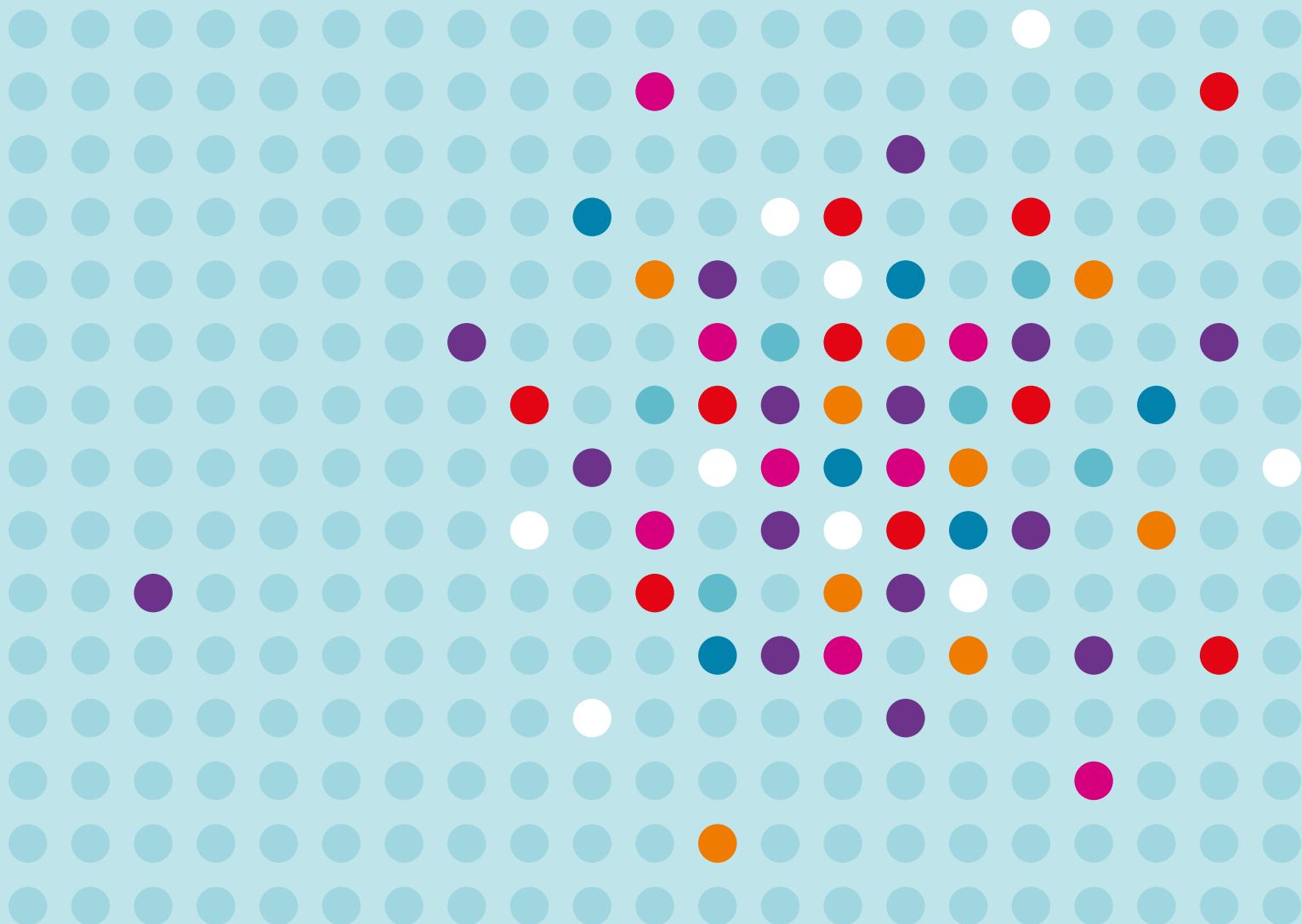
Das WSI ist ein Institut
der Hans-Böckler-Stiftung

Nr. 18 · Policy Brief WSI · 11/2017

SCHRIFTLICHE STELLUNGNAHME ZUR ÖFFENTLICHEN ANHÖRUNG DES SOZIALAUSSCHUSSES DES LANDTAGS MECKLENBURG-VORPOMMERN AM 29. NOVEMBER 2017 ZUM THEMA „ARMUT UND REICHTUM“

(Ausschussdrucksache 7/225)

Jan Behringer, Sebastian Gechert, Gustav Horn, Katja Rietzler, Ulrike Stein, Anita Tiefensee



Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommerns am 29.11.2017 zum Thema „Armut und Reichtum“.

Jan Behringer, Sebastian Gechert, Gustav Horn, Katja Rietzler, Ulrike Stein, Anita Tiefensee

Fragenkatalog

I Definition & Messung von Armut und Reichtum

***Fragen 1-6:** 1. Was verstehen Sie unter Armut bzw. Reichtum? 2. Welche Definitionen der Armut bzw. für Armutsgefährdung sind Ihrer Kenntnis nach in der wissenschaftlichen Praxis anerkannt? 3. Inwieweit ist die Definition der Europäischen Union, wonach eine Armutsgefährdung bei einem Einkommen von unter 60 Prozent des [mittleren, Anm. der Autoren] Nettoäquivalenzeinkommens vorliegt, anerkannt und „tauglich“ und kann als „amtlich gültige“ Definition bezeichnet werden? 4. Ist die ausschließliche Berücksichtigung quantitativer Faktoren (wie z. B. Einkommen und Vermögen) ausreichend zur Beurteilung der Armut bzw. des Reichtums einer Gesellschaft? Gibt es aus Ihrer Sicht qualitative Faktoren, die bei der Beurteilung von Armut bzw. Reichtum neben quantitativen Faktoren ebenso Berücksichtigung finden müssten? 5. Welche Kennzahlen sind aus Ihrer Sicht am besten geeignet, um die Armut bzw. das Reichtum einer Gesellschaft abzubilden? 6. Armut wird häufig anhand der europaweit standardisierten Armutsgefährdungsquote beurteilt. Wie beurteilen Sie diese Kennzahl?*

Antwort:

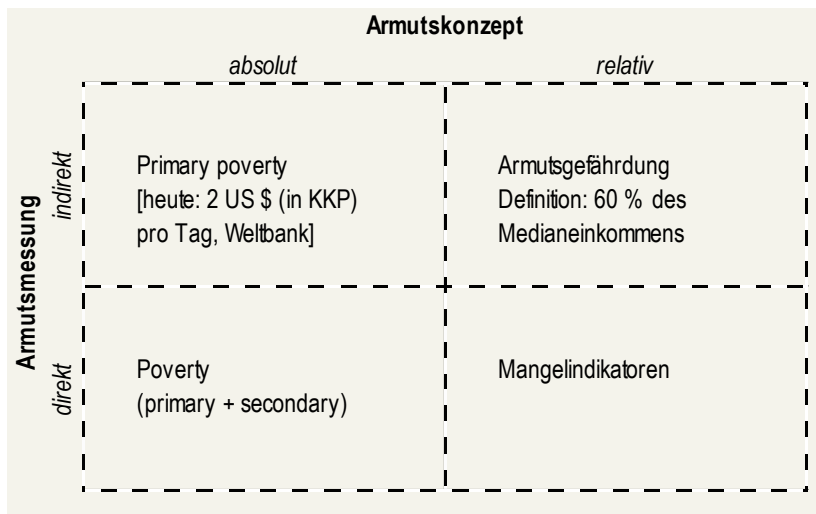
Armut und Reichtum sind normative Konzepte. Über ihre Bedeutung wird nicht nur in der öffentlichen Debatte, sondern auch in der Wissenschaft diskutiert. Die Differenzen beziehen sich dabei auf die Fragen, was unter Armut und Reichtum zu verstehen ist und wie sie zu messen sind.

Armut

Bei der Definition und Messung von Armut geht es einerseits um die Unterscheidung zwischen *absoluter* und *relativer* Armut.¹ Andererseits geht es darum, ob Armut *indirekt* über das verfügbare Einkommen oder *direkt* über den Konsum des Haushaltes erfasst wird (siehe Abbildung 1).

¹ Die folgenden Ausführungen zu den Armutskonzepten basieren im Wesentlichen auf Seils (2015).

Abbildung 1: Armutskonzepte und Armutsmessung



Quelle: nach Seils (2015).

Das Konzept der *absoluten* Armut geht zurück auf eine Studie von Rowntree (1901). Die darin verwendete Armutsgrenze bezieht sich darauf, was für das *Überleben* der Menschen erforderlich ist. Die Menschen, deren verfügbares Einkommen unterhalb dieser Armutsgrenze lag, lebten danach in *primary poverty*. Neben dieser *indirekten* Armutsmessung über das Einkommen der Haushalte wurde auch eine *direkte* Erfassung von Mangel vorgenommen. Diese Messung orientierte sich dabei an einem Mangel an Gütern, die einen unmittelbaren Bezug zum Überleben hatten, z.B. die Zahl der Häuser pro Wasserhahn / Toilette sowie die Zahl der Menschen pro Wohnraum. Menschen, die in solch offenkundiger Armut (*poverty*) lebten, deren Einkommen aber die Armutsgrenze überstieg, wurden als in *secondary poverty* lebend klassifiziert. Dabei war es unerheblich, wofür das die Armutsgrenze übersteigende Einkommen verwendet wurde (Seils 2015).

Rowntrees absolutes Armutskonzept wurde nach dem Zweiten Weltkrieg kritisch bewertet (Veit-Wilson 1986). Inhaltlich ging es darum, ein *relatives* Armutskonzept zu etablieren, welches die für ein *Leben in und Teilhabe an der Gesellschaft* erforderlichen Ressourcen bzw. Güter berücksichtigt. Die Messung der relativen Einkommensarmut kann *indirekt* über eine Einkommensgrenze erfolgen. Dieses Konzept sieht vor, dass die Armutsgrenze relativ zu dem üblichen Einkommensniveau der jeweiligen Gesellschaft definiert wird. Außerdem sollte die relative Armutsschwelle höher als die absolute sein, weil das Einkommen ausreichen muss, um das Überleben zu sichern und eine Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. In der Praxis geschieht dies durch Berechnung sogenannter Armutsrisikoquoten. Der **Armutsrisikoquote** liegt die Bevölkerung in Privathaushalten zugrunde. Sie misst den Anteil von Personen, deren verfügbares bedarfsgewichtetes Einkommen unter **60 % des Medianeinkommens**² liegt. Zudem gilt es auch zu messen wieviel Einkommen diese Personen zur Verfügung haben (Intensität der Armut). *Direkt* wird Einkommensarmut mit

² Das Medianeinkommen, auch mittleres Einkommen genannt, ist der Wert, der genau in der Mitte liegt, wenn alle Einkommen aufsteigend geordnet werden. In der Regel wird das verfügbare Einkommen zu Grunde gelegt, dieses ergibt sich aus allen Einkünften nach Steuern und Sozialabgaben. Zu diesen Einkünften zählen u.a. das Arbeitnehmerentgelt, Unternehmens- und Vermögenseinkommen sowie staatliche Transferzahlungen.

Hilfe von Indikatoren gemessen, die den Mangel an Gütern und Tätigkeiten anzeigen, die in der jeweiligen Gesellschaft als gängig vorausgesetzt werden. Neben gesundheitsrelevanten Fragen nach der Versorgung mit sanitären Anlagen und der Qualität der Nahrung umfasst die Messung auch soziale Aspekte, etwa die Möglichkeit Freunde einzuladen, auszugehen oder eine Woche in den Urlaub zu fahren (Seils 2015).

Absolute Armutskonzepte sind dennoch nicht verschwunden. Die Weltbank verwendet für die Messung von Armut in Entwicklungs- und Schwellenländern eine absolute Armutsgrenze, die bei 1,25 bzw. 2 US-\$ pro Tag in Kaufkraftparitäten (KKP) liegt. Darüber erfasst die Organisation in ihrer *World Development Database*³ u.a. den Zugang zu sauberem Wasser und sanitären Anlagen, sowie Konsequenzen der Armut wie Mortalität und Körpergröße.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass beide Armutskonzepte ihre Berechtigung haben. Die Wohlstandszuwächse insbesondere in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben jedoch dafür gesorgt, dass sich mindestens in Europa, **das relative gegenüber dem absoluten Armutskonzept durchgesetzt hat.**

Reichtum

Materieller Reichtum kann zum einen am Einkommen oder am Vermögen einer Person oder eines Haushaltes festgemacht werden. In Bezug auf das Einkommen haben sich in Deutschland, wie auch bei der Armut, relative Konzepte durchgesetzt. Als einkommensreich bzw. wohlhabend gelten Personen, deren bedarfsgewichtetes Nettoeinkommen⁴ oberhalb der Reichtumsgrenze liegt, d.h. mehr als 200 % des mittleren bedarfsgewichteten Nettoeinkommens der Bevölkerung in Privathaushalten beträgt. Die Reichtumsquote ist der Anteil von Personen an der Gesamtbevölkerung, deren Einkommen oberhalb der 200 %-Reichtumsgrenze liegt. Relativer Einkommensreichtum beschreibt somit ein deutliches Überschreiten des durchschnittlichen Lebensstandards (WSI-Verteilungsmonitor 2017a).

Neben dem Einkommen sollte auch immer das Vermögen⁵ einer Person oder eines Haushaltes in den Blick genommen werden. Hier finden sich relative und absolute Grenzziehungen in der Literatur (siehe Rosemann und Tiefensee 2014), z.B. 200 % / 300 % des Mediannettovermögens oder mindestens 250.000, 500.000, 1.000.000 Euro usw. Kapital-

³ <http://databank.worldbank.org/data/reports.aspx?source=world-development-indicators#>

⁴ Das bedarfsgewichtete Einkommen, auch als Äquivalenzeinkommen bezeichnet, wird herangezogen, um die Einkommen unterschiedlich großer Haushalte vergleichbar zu machen. Dabei wird berücksichtigt, dass größere Haushalte zwar einen höheren Bedarf an Wohnraum, Lebensmitteln, Kleidung etc. haben, dass in bestimmten Lebensbereichen jedoch auch, z.B. durch die gemeinsame Nutzung von Küche und Bad, gemeinsame Versicherungen etc., geringere Pro-Kopf-Kosten anfallen als in einem Ein-Personen-Haushalt. Zudem wird davon ausgegangen, dass jüngere Kinder einen geringeren Bedarf als Erwachsene haben. Das Äquivalenzeinkommen ergibt sich aus der Summe der Einkommen aller Haushaltsmitglieder, welche anschließend durch einen Wert dividiert wird, der üblicherweise anhand der „neuen OECD-Äquivalenzskala“ bestimmt wird. Der ersten erwachsenen Person im Haushalt wird der Gewichtungsfaktor 1 zugewiesen. Um die Vorteile des gemeinsamen Wirtschaftens zu berücksichtigen, erhalten weitere Personen ab 14 Jahren ein Gewicht von 0,5. Kindern unter 14 Jahren wird ein Gewicht von 0,3 zugewiesen. Das Haushaltseinkommen einer Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren würde demnach durch den Wert 2,1 dividiert werden.

⁵ Das Nettovermögen einer Person oder eines Haushalts setzt sich wie folgt zusammen: Geld- und Immobilienvermögen, Betriebsvermögen und Sachvermögen wie z.B. wertvolle Gemälde oder teurer Schmuck. Davon werden alle Schulden und Verbindlichkeiten wie z.B. Kredite oder Hypotheken abgezogen.

bzw. Nettovermögen. Zudem werden sowohl bei Einkommen als auch bei Vermögen vielfach die Anteile der oberen 10, 5 bzw. 1 % betrachtet. Dies ist insbesondere auch bei den international vergleichenden Analysen eine gängige Vorgehensweise. Ein neuer Aspekt in der Debatte um Ungleichheit ist die Analyse von Vermögenstransfers, also Erbschaften und Schenkungen und ihr Anteil am aktuellen Vermögen (Westermeier et al. 2016).

Verwirklichungschancen

Ein über die rein materiellen Verhältnisse hinausgehender Ansatz, der auch im Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung verwendet wird, ist der Verwirklichungschancenansatz des Wirtschaftswissenschaftlers und Philosophen Amartya Sen. Nach diesem Ansatz versteht sich **Armut als ein Mangel und Reichtum als ein hohes Maß an Verwirklichungschancen** (Sen 2000); diese teilen sich auf in individuelle Potenziale und gesellschaftlich bedingte Chancen. Zu individuellen Potenzialen zählen die materielle Ausstattung, wie Einkommen und Vermögen und die nichtfinanzielle Ausstattung wie die eigene Bildung oder Gesundheit. Ob diese individuellen Potenziale in Verwirklichungschancen verwandelt werden können, hängt jedoch mit den gesellschaftlich bedingten Chancen zusammen. Hierzu zählen u.a. soziale Chancen (z.B. Zugang zum Bildungs- und Gesundheitssystem), ökonomischen Chancen (z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt), sozialer Schutz (z.B. Schutz vor Kriminalität), ökologischer Schutz, politische Chancen und Partizipation (Arndt et al. 2006). Zwischen individuellen Potenzialen und gesellschaftlich bedingten Chancen bestehen Wechselwirkungen.

II Empirische Kennziffern zu Armut und Reichtum: Armuts- und Reichtumsentwicklung in Deutschland sowie Auswirkungen von Armut

Fragen 7, 8, 15, 16, 19-26 und 35: 7. Wie schätzen Sie die Armuts- bzw. Reichtumsentwicklung in Europa, in Deutschland und Mecklenburg-Vorpommern ein und wie bewerten Sie diese? 8. Welche Bevölkerungsgruppen sind besonders von Armut betroffen? Sollte für diese eine besondere sozialstaatliche Unterstützung erfolgen? 15. Zitat: „Eine undifferenzierte Interpretation der Risikoquote macht auch Studierende und Auszubildende zu Armen“ – Inwiefern können Statistiken zum Armutsrisiko ein realistisches Bild über die jeweilige, individuelle Situation des Betroffenen abgeben? 16. Welches Verfahren zur Definition schlagen Sie vor? Gibt es alternative Ansätze bzw. Möglichkeiten, genauere Zahlen zum Armutsrisiko in Deutschland und Europa darzustellen? 19. Wie äußert sich Armut in der Bundesrepublik Deutschland? 20. Welche strukturellen Ursachen gibt es für Armut in Deutschland? 21. Inwieweit steht Armut in Verbindung mit vorhandenen bzw. nicht vorhandenen Bildungs- und Berufsabschlüssen bzw. niedriger Qualifikation? 22. Welche regionalen Besonderheiten und Erscheinungsformen von Armut lassen sich insbesondere für Mecklenburg-Vorpommern erkennen und beschreiben? 23. Welche gesellschaftlichen Folgen von Armut zeichnen sich heute schon ab und sind künftig zu erwarten? 24. Wie stellt sich Armut in den verschiedenen Alterskohorten dar, welche Ursachen liegen ihr zu Grunde und welche Folgen sind mit ihr verbunden? 25. Welche Personengruppen sind in besonderer Weise von Armut betroffen und bedroht, welche Ursachen und Auswirkungen können genannt werden? 26. Welche geschlechterspezifischen Ursachen und Auswirkungen von Armut gibt es? 35. Welche Auswirkungen hat Armut Ihrer Meinung nach auf die Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe der von Armut betroffenen bzw. bedrohten Personen? Noch zu Block II packen?

Antwort:

Armut

Die alleinige Betrachtung von einzelnen Armutsindikatoren ergibt immer ein eingeschränktes Bild. Daher sollte zur Beschreibung der Ungleichheit eine Vielzahl von Indikatoren gleichermaßen betrachtet werden – hier kann allerdings nur ein kurzer Überblick erfolgen. Im Vergleich zu Deutschland insgesamt verlief die Entwicklung der Armut in Mecklenburg-Vorpommern (MV) konträr. Während die Armutsquote in Deutschland zwischen 2005 und 2015 von 14,7 auf 15,7 % stieg, sank sie in MV von 24,1 auf 21,7 %.⁶ Gleichwohl verbleibt ein beträchtlicher Niveauunterschied. Gemessen am Landesmedian wurde ein Rückgang von 14,6 % im Jahr 2005 auf 13,6 % im Jahr 2015 gemessen (Statistische Ämter 2017a). Bei Verwendung des Landesmedians wird die Gesellschaft des Bundeslandes und nicht Deutschlands zum Maßstab für Einkommensarmut. Das Medianeinkommen in MV liegt unter dem Bundesmedian, deshalb ist die Armutsquote gemessen am Landesmedian niedriger. Menschen mit einem niedrigen und mittleren Qualifikationsniveau sind in MV (wie auch in Gesamtdeutschland) deutlich stärker von Armut betroffen als Hochqualifizierte. Außerdem ist

⁶ Die Angaben beziehen sich – soweit nichts anderes vermerkt – auf den Mikrozensus. Für 2016 liegen zwar schon neue Daten vor, aufgrund einer neuen Stichprobenziehung sind diese aber nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar (Statistisches Bundesamt 2016).

die Armut in MV (wie auch in Gesamtdeutschland) besonders unter Arbeitslosen und Alleinerziehenden verbreitet. Die Armut von Alleinerziehenden betrifft vor allem Frauen und ihre Kinder. Die Armut von unterhaltspflichtigen Vätern ist schlicht nicht untersucht. Frauen sind in der Altersgruppe zwischen 18 und 25 Jahren deutlich stärker von Einkommensarmut betroffen als Männer. Hier müsste eine Analyse klären, inwiefern dies auf Studentinnen zurückzuführen ist. Während das Armutsrisiko zwischen Männern und Frauen in mittleren Altersgruppen etwa gleich verteilt ist, übersteigt das Armutsrisiko der Frauen im Alter das der Männer. Ursache ist, dass Männer bei der Eheschließung zumeist älter sind als Frauen und zudem früher sterben. Wenn die Witwen auf ihre eigene Rente angewiesen sind, sinken sie oftmals unter die Armutsgrenze. Der Effekt ist in MV jedoch in den letzten Jahren etwas schwächer ausgeprägt als in Deutschland insgesamt, weil die Erwerbsbiographien der Frauen hier in der Vergangenheit eher denen der Männer ähnelten. Schließlich ist zu beachten, dass extreme Formen der Armut, d.h. Obdachlosigkeit vor allem Männer betreffen. Diese werden jedoch durch die Armutsberechnung auf der Basis des Mikrozensus oder anderer Haushaltsbefragungen nicht erfasst. Über die Armut unter Einwanderern liegen in MV ebenfalls keine Daten vor. In Deutschland insgesamt sind sie deutlich häufiger von Armut betroffen als Deutsche und Menschen ohne Migrationshintergrund.

Wie oben bereits angedeutet, ist Einkommensarmut oft mit einem Mangel an dem verbunden, was zur Teilhabe an der Gesellschaft erforderlich ist. So weisen einkommensarme Kinder in Ostdeutschland ein deutlich erhöhtes Risiko auf beengt zu leben, keine warme Mahlzeit pro Tag zu erhalten oder in einem Haushalt zu leben, der unzureichend mit Kleidung versorgt ist (Baumann und Seils 2014). Derartige Angaben lassen sich mit den verfügbaren Datensätzen jedoch nicht für ein kleines Bundesland wie MV ermitteln, weil die Fallzahlen zu gering sind.

Reichtum

Der Anteil von Personen in Haushalten mit einem Nettoeinkommen oberhalb der 200 %-Reichtumsgrenze hat seit 2005 in Gesamtdeutschland von 7,7 % auf 8,2 % im Jahr 2015 leicht zugenommen.⁷ Das große Gefälle zwischen dem Anteil von Personen in reichen Haushalten in West- und Ostdeutschland hat sich über die Jahre hinweg nur wenig verändert. Eine Angleichung der Reichtumsquoten zeichnet sich mithin nicht ab (WSI-Verteilungsmonitor 2017a). Gemessen am Bundesmedian ergab sich für MV eine Entwicklung von 2,5 % auf 2,9 %. Gemessen am Landesmedian wurde eine Erhöhung von 5,3 % im Jahr 2005 auf 5,6 % im Jahr 2015 gemessen (Statistische Ämter 2017b). Bei Verwendung des Landesmedians wird die Gesellschaft des Bundeslandes und nicht Deutschlands zum Maßstab für Einkommensreichtum. Das Medianeinkommen in MV liegt unter dem Bundesmedian, deshalb ist die Reichtumsquote gemessen am Landesmedian höher.

Im Jahr 2015 zählten in Deutschland alle alleinlebenden Personen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von über 3.140 Euro als einkommensreich. Die Reichtumsgrenze für Einpersonenhaushalte in Deutschland hat sich zwischen 2005 und 2015 kontinuierlich nach oben verschoben. Diese Aufwärtsbewegung lässt sich auf die im Zeitverlauf steigenden

⁷ Die folgenden Ausführungen zu den empirischen Kennziffern von Reichtum basieren im Wesentlichen auf WSI-Verteilungsmonitor 2017a, b.

mittleren Einkommen zurückführen. Auch die Reichtumsgrenze für Familien mit zwei Kindern hat sich von 2005 bis 2015 beständig erhöht und liegt aktuell bei 6.594 Euro (WSI-Verteilungsmonitor 2017b).

Leider gibt es in Deutschland keine umfassenden Daten zur Verteilung der Vermögen. Einige Eckdaten sind trotzdem bekannt, gelten aber gerade am oberen Rand der Verteilung als unterfasst: Laut Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) betrug die Summe aller Nettovermögen in Deutschland im Jahr 2013 knapp 5 Billionen Euro. Die Vermögen sind allerdings sehr ungleich verteilt: die unteren 50 % der Haushalte verfügen lediglich über 1 % der Nettovermögen, die oberen 10 % der Haushalte hingegen über 50 % des Nettovermögens. 2012 verfügten 2,5 % der Bevölkerung über mindestens eine halbe Million Euro. Besonders häufig besitzen Personen mit hohem Einkommen ein solches Vermögen (Bundesregierung 2017b).

III Maßnahmen & Instrumente gegen Armut

Fragen 9, 10, 14, 17, 18, 28-30: 9. Welche Maßnahmen halten Sie für geboten, um der Armut entgegenzuwirken? Welche Handlungsmöglichkeiten sehen Sie für die Landespolitik? 10. Welchen Zusammenhang sehen Sie zwischen der Entwicklung von tariflichen Löhnen und der Armut in Mecklenburg-Vorpommern? Welche landespolitischen Handlungsmöglichkeiten sehen Sie zur Verbesserung der Löhne in Mecklenburg-Vorpommern? 14. Welche Lösungsansätze gibt es zur zukünftigen Begrenzung von Armut? 17. Wie sehen sie die Zukunft der Rente? Wie kann man das System stabil halten, ohne die Rentenbeitragssätze signifikant zu erhöhen? 18. Welche speziellen Möglichkeiten erkennen Sie, um Altersarmut zu vermeiden? 28. Sind die Instrumente, die es derzeit für die Unterstützung der von Armut betroffenen oder bedrohten Personen gibt, ausreichend? 29. Inwiefern sehen Sie Notwendigkeiten, bei den bestehenden Instrumenten umzusteuern, nachzusteuern bzw. diese auszubauen? 30. Welche (ggf. dringenden) Handlungsnotwendigkeiten sehen Sie, um Armut zu bekämpfen, zu verringern bzw. zu beseitigen? 34. Sind Sie der Auffassung, dass die sozialen Sicherungssysteme in Deutschland einen verlässlichen Schutz vor Armut für alle Teile der Bevölkerung bieten? Wenn nein, bitte begründen und Handlungsnotwendigkeiten aufzeigen!

Antwort:

Eine Politik zur Bekämpfung der Armut muss vor allem darauf abzielen, es Menschen zu ermöglichen, einen würdigen Lebensunterhalt zu verdienen.⁸ Ein bedeutendes Element einer solchen Politik ist die Erhöhung der Chancengleichheit über eine höhere intergenerationale Bildungsmobilität. Darüber hinaus müssten die Arbeitsmarktinstitutionen dahingehend umgestaltet werden, dass sie die asymmetrische Verhandlungsposition von Geringverdienern auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Außerdem sollte die fehlgeleitete Rentenpolitik korrigiert werden, um Altersarmut zu verhindern. Steuervorteile für Geringverdiener in sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen können Anreize für mehr Beschäftigung schaffen. Nicht zuletzt gilt es auch darauf zu achten, dass Lohnersatzleistungen für Langzeitarbeitslose mit der sonstigen Wohlstandsentwicklung schritthalten, um eine weitere Zunahme der relativen Armut zu vermeiden. Daher schlagen wir konkret folgende Maßnahmen vor:

⁸ Die folgenden Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Horn et al. (2017).

Tabelle 1: Maßnahmen und Instrumente gegen Armut

Teilbereich	Ausgangslage	mögliche Maßnahme
1 Tarifsyst ^{em} stärken	Geringe Tarifabdeckung führt zu Ungleichheit der Markteinkommen. Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) mit großen Hürden, selten angewendet.	AVE: Ablehnung nur bei Mehrheit; "Öffentliches Interesse" klarer definieren; 50%-Abdeckungs-Kriterium abschaffen.
2 Mindestlohn schneller steigern	Mindestlohn erfolgreich eingeführt, wenige Ausnahmen, kaum negative Beschäftigungseffekte. Im Verhältnis zum Durchschnittslohn aber relativ gering, Lücke bleibt durch Orientierung an Tariflohnindex erhalten.	Erhöhung in den kommenden Jahren stärker als Tarifentwicklung.
3 Prekäre Beschäftigung eindämmen	Prekäre Beschäftigung mit erhöhtem Armutsrisiko, geringe Lohnentwicklung gegenüber regulärer Beschäftigung.	Allgemeinverbindlicherklärung v on Tarifverträgen, Verbot sachgrundloser Befristung v on Arbeitsverhältnissen, Öffentliche Hand als Arbeitgeber verpflichtet sich, keine prekären Beschäftigungsverhältnisse mehr einzugehen.
4 Gesetzliche Rente stärken	GRV Beitragsatzdeckel derzeit bei 22 %, steigt aber perspektivisch auf 27,5 %, Nettoersatzrate 43 %, EU-Rente zusätzlich armutsgefährdend.	Einführung Mindestrente, weitere Verbesserungen bei Erwerbsminderung. Ausbau zu Erwerbstätigenv ersicherung durch Einbezug Beamte, Selbstständige, berufsständische Versorgungswerke. Effekt: Nettoersatzrate (2045) 50 % (+7pp), Beitragsatz 5 % (-2,5pp) (Werding 2013).
5 Langzeitarbeitslose nicht zurücklassen	Hartz-IV hat Niveau v on Lohnersatzleistungen gesenkt, Indexierung anhand Verbraucherpreisindex für untere Einkommensbereiche, keine Teilhabe an Realeinkommenssteigerung.	Am Mindestlohn orientierte Indexierung, erlaubt Partizipation an Produktiv itätsfortschritt und erhält Lohnabstandsgebot.

Quelle: Zusammenfassung der Tabellen 2 und 3 aus Horn et al. (2017).

- **Das Tarifsyst^{em} stärken**

Im unteren und mittleren Einkommenssegment sind neben staatlichen Transferzahlungen die am Markt erzielten Lohneinkommen zentral. Ein stärkendes Element der Lohnentwicklung in mittleren und unteren Segmenten sind Tarifverträge. Auf deren Basis und in Verhandlungen um Lohnsteigerungen lassen sich spürbare Einkommenssteigerungen in diesen Einkommensschichten durchsetzen. Zugleich schmälern diese auch für sich genommen die Kapitaleinkommen und vermindern die Spreizung der Löhne. All dies wirkt in Richtung verminderter Ungleichheit.

Die Entwicklung von Tariflöhnen und deren Abdeckungsgrad wird im Wesentlichen durch den Organisationsgrad der Sozialpartner und den gesetzlichen Regelungen zur Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) bestimmt. Jaumotte und Osorio-Buitron (2015) zeigen auf Basis internationaler Paneldaten, dass beispielsweise ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad mit einer geringen Einkommensungleichheit korreliert. In Deutschland aber auch international sinkt der gewerkschaftliche Organisationsgrad bereits seit Längerem. Darüber hinaus verzeichnen auch die Arbeitgeberverbände rückläufige Mitgliederzahlen.

Zwischen 1998 und 2015 ging die Tarifbindung in Westdeutschland von 76 % auf 59 % aller Beschäftigten zurück, in Ostdeutschland von 63 % auf 49 % (Bispinck 2017). Laut Behrens (2013) liegen die Gründe hierfür vor allem auf der Arbeitgeberseite, deren Organisationsleistung in erheblichem Maße für die hohen Tarifdeckungsraten in Deutschland verantwortlich ist: Die Einführung von sogenannten Mitgliedschaften ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaften) durch die Arbeitgeberverbände verstärkte insbesondere nach der Jahrtausendwende den Rückgang der Tarifbindung und schwächte die kollektive Lohnfindung weiter.

Ein einfacher, aber wirkungsvoller Schritt zur Stärkung des Tarifsystems bestünde darin, die Regelungen für AVE nach dem Tarifvertragsgesetz weiter zu erleichtern. Bislang dürfen Tarifverträge durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bzw. eine beauftragte Landesbehörde nur für allgemeinverbindlich erklärt werden, wenn beide Tarifpartner einen gemeinsamen Antrag einreichen und ein paritätisch besetzter Tarifausschuss aus jeweils drei Arbeitgeberverbands- und Gewerkschaftsvertretern mehrheitlich für den Antrag stimmt und es im öffentlichen Interesse geboten erscheint (BMAS 2017). Dies stellt zwar bereits eine Erleichterung gegenüber der bis 2014 geltenden Regel dar, die vorsah, dass die an den Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber mindestens 50 % der Arbeitnehmer im Geltungsbereich beschäftigen müssen. Jedoch haben die Arbeitgeber auch nach dem neuen Recht im Tarifausschuss in der Praxis ein Vetorecht mit dem sie eine AVE blockieren können. Zudem legt das BMAS laut Körzell und Nassibi (2017, S. 237ff.) die Regelungen sehr restriktiv aus, wodurch eine AVE im Gegensatz zu der Intention der Gesetzesänderung 2014 faktisch erschwert wird und in der Praxis das 50 %-Quorum weiter besteht. Entsprechend sind von den etwa 73 000 derzeit gültigen Tarifverträgen nur 443 allgemeinverbindlich (Stand 1. April 2017, BMAS 2017), nachdem zwischen 1991 und 2013 der Anteil der allgemeinverbindlichen Tarifverträge nach dem Tarifvertragsgesetz an allen Branchentarifverträgen von 5,4 % auf 1,7 % kontinuierlich zurückgegangen ist (Schulten und Bispinck 2013).

Eine AVE würde erleichtert, wenn zum einen ein einvernehmlicher Antrag vom Tarifausschuss nicht mit Mehrheit bestätigt werden müsste, sondern nur mit Mehrheit abgelehnt werden kann. Zudem sollte von politischer Seite der Begriff des „öffentlichen Interesses“ so präzisiert werden, dass das 50 %-Kriterium nicht länger als ein Voraussetzungsmerkmal für eine AVE Anwendung findet. So würde das Instrument AVE effektiver und die Wirksamkeit von Tarifverträgen in Richtung verminderter Ungleichheit würde gestärkt.

- *Mindestlohn schneller steigern*

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland ein flächendeckender allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn, der während einer Übergangsphase bis Ende 2017 noch Sonderregelungen für einige Branchen vorsieht, aber prinzipiell ohne substantielle Ausnahmen und damit Gestaltungsmöglichkeiten implementiert wurde. Zwar zeigen erste Evaluationen, dass es Anpassungsprobleme und möglicherweise auch Umgehungsversuche gibt (Pusch und Seifert 2017). Dies ist jedoch eher eine Frage von besserer Kontrolle und Sanktionierung als einer veränderten Gesetzgebung.

Die im Vorfeld der Einführung mittels Simulationsrechnungen geschürten Bedenken vor horrenden Beschäftigungsverlusten (z. B. Bauer et al. 2008, Knabe et al. 2014) scheinen sich nach aktuellen Erkenntnissen nicht zu bestätigen (Amlinger et al. 2016, Garloff 2016). Gemäß internationaler Erfahrungen und der überwiegenden Mehrheit wissenschaftlicher Studien (Doucouliagos und Stanley 2009) müssen diese Simulationsrechnungen ohnehin als Extremfälle eingestuft werden. Wahrscheinlich hatten sie jedoch einen Einfluss darauf, dass der Mindestlohn bei seiner Einführung mit 8,50 Euro / Stunde festgelegt wurde. Im Verhältnis zum Medianlohn aller Vollzeitbeschäftigten (Kaitz-Index) ist dies im internationalen Vergleich als unterdurchschnittlich einzustufen. Deutschland nimmt mit einem Kaitz-Index von 48 % im OECD Vergleich lediglich Rang 16 von 26 ein (Schulten 2017).

Bei einer Vollzeittätigkeit bietet der Mindestlohn zwar für Alleinstehende ohne Kinder ein monatliches Nettoeinkommen, das in etwa dem Existenzminimum entspricht, welches auch für den steuerlichen Grundfreibetrag Anwendung findet (Steffen 2015). Die daraus resultierende gesetzliche Rente liegt jedoch deutlich unter einem solchen Existenzminimum, während der Mindestlohn keine Kapazitäten für eine private Vorsorge zur Deckung der Lücke gewährleistet. Leben zusätzlich Kinder im Haushalt, wird die existenzsichernde Schwelle auch angesichts des derzeit gültigen Kindergeldsatzes nicht erreicht. Angesichts der kräftigen Steigerung der Mietpreise in Ballungsräumen in den vergangenen Jahren ist obendrein nicht davon auszugehen, dass der Mindestlohn in solchen Gebieten eine faktische Existenzsicherung gewährleistet.

Will man das aktuelle Niveau der Ungleichheit reduzieren, wäre es hilfreich, wenn die Löhne im unteren Bereich für einige Jahre stärker steigen würden als der Medianlohn. Dies könnte durch die alle zwei Jahre anstehende Anpassung des Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission forciert werden. Aktuell orientiert sich die Mindestlohnkommission an der Entwicklung eines Tarifindex. Darüber könnte sie für einige Zeit hinausgehen und einen zusätzlichen Aufschlag beschließen. Der Kaitz-Index könnte so mittelfristig ansteigen und Deutschland dadurch auch im internationalen Vergleich eine zumindest durchschnittliche Position im Mindestlohnranking erreichen.

- *Prekäre Beschäftigung eindämmen*

Prekäre Beschäftigung zeichnet sich durch ein erhöhtes Armutsrisiko des oder der Beschäftigten aus, welches zusätzlich von der persönlichen Berufsbiografie und dem persönlichen Haushaltskontext abhängig ist (Destatis 2017). Ein herausstechendes Merkmal der prekären Beschäftigung ist das Lohnrisiko (Brehmer und Seifert 2008). Die Entlohnung im Rahmen dieser Beschäftigungsformen tendiert dazu, je Stunde merklich niedriger zu sein als für ein Normalarbeitsverhältnis. Damit ist das Aufkeimen prekärer Beschäftigung ein Element, das für sich genommen die Ungleichheit von Einkommen zunehmen lässt. Die Verhandlungsposition dieser Beschäftigten ist vergleichsweise schlecht. Dies birgt das Potenzial einer geringeren Lohnentwicklung gegenüber regulärer Beschäftigung. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht kann dies auch Druck auf die Tarifabschlüsse ausüben und damit insgesamt die Lohnentwicklung im Bereich geringer Löhne beeinträchtigen, auch wenn der Mindestlohn hier nunmehr eine untere Grenze definiert.

Um prekäre Beschäftigung einzudämmen, sollten Regelungen vermieden werden, die Anreize schaffen, dass atypische Beschäftigungsformen nur deshalb gewählt werden, weil der Lohnsatz niedriger als im Normalarbeitsverhältnis ist. Ein solches Vorgehen erlaubt dann sowohl Arbeitgebern als auch Beschäftigten, atypische Beschäftigung weiterhin aus Gründen betrieblicher oder persönlicher Flexibilität zu wählen. Es verhindert aber, dass sie nur als Instrument dient, die generelle Lohnentwicklung zu dämpfen.

Dies durchzusetzen, ist primär eine Angelegenheit der Sozialpartner. Tarifvertragliche Regelungen sind dabei auch im Interesse der Arbeitgeber, die sich auf diese Weise vor einer Lohndumping-Konkurrenz schützen können. Gerade in Zeiten knapper werdender Arbeitskräfte sollte ein solches Vorgehen relativ leicht fallen. Die Bundesregierung könnte zum einen unterstützend wirken, indem sie wie an anderer Stelle bereits beschrieben, es erleichtert, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären.

Zum zweiten könnte sie ein Verbot sachgrundloser Befristung von Arbeitsverhältnissen beschließen. Dies stärkt die Verhandlungsposition von Beschäftigten. Wichtig wäre außerdem, dass alle Gebietskörperschaften sich als Arbeitgeber verpflichten, keinerlei prekäre Beschäftigungsformen mehr anzubieten und atypische Beschäftigung nur noch, wenn dies aus Gründen betrieblicher Flexibilität unabwendbar ist oder den Wünschen der Beschäftigten entspricht. Ein solches Vorgehen würde nicht nur unmittelbar vielen Beschäftigten im öffentlichen Sektor zu Gute kommen, sondern mittelbar auch auf die Privatwirtschaft ausstrahlen.

- ***Gesetzliche Rente stärken***

Sozialversicherungsrenten machen einen wesentlichen Bestandteil der unteren äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen aus (Horn et al. 2017, Abbildung 3 auf Seite 6). Gleichzeitig hängt die Wahrnehmung von Ungerechtigkeit in Deutschland innerhalb der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter nicht nur mit der aktuellen Einkommensverteilung zusammen, sondern betrifft auch deren erwartetes Lebenseinkommen inklusive des zukünftigen Rentenniveaus. Das Rentensystem in Deutschland ist seit dem Jahr 2001 massiv umgebaut worden, mit dem Ziel, die Beitragssätze in der GRV für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu senken und die kapitalgedeckte private Vorsorge mittels Betriebsrenten und Riesterrenten auszubauen. Diese Reformen bewirkten eine Reduzierung des laufenden verfügbaren Einkommens der Haushalte, die verstärkt nun privat vorsorgen mussten und eine deutliche Verringerung des zukünftigen gesetzlichen Rentenniveaus in Relation zum mittleren Einkommen. Die Nettoersatzrate eines hypothetischen Standardrentners sinkt bis zum Jahr 2029 voraussichtlich auf 44,6 %. Ein Durchschnittsrentner wird allerdings in Anbetracht von Unterbrechungen in der Erwerbsbiographie und einer von einem geringeren Niveau startenden aber steiler verlaufenden Einkommensentwicklung eine deutlich niedrigere Rente im Vergleich zu seinem letzten Einkommen erhalten als ein solcher Standardrentner, der mit 45 vollen Beitragsjahren zum Durchschnittslohn veranschlagt wird (Blank et al. 2016, Meinhardt 2012). Auch Durchschnittsverdiener werden daher in zunehmendem Maße von Altersarmut betroffen sein (Haan et al. 2017). Von den staatlichen Förderungen im Rahmen der privaten Vorsorge über Riesterrenten und betriebliche Altersvorsorge machen vorrangig

Besserverdiener Gebrauch, möglicherweise auch deswegen, weil Geringverdienern die Mittel zum Sparen fehlen (Späth und Schmid 2017).

Ein wesentliches Element zur Armutsbekämpfung wäre daher eine Rentenreform, die das GRV-Rentenniveau stabilisiert. Will man eine Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters vermeiden, die im Endeffekt einer Rentenkürzung durch Frühverrentungsabschläge in vielen Berufszweigen mit harter körperlicher Arbeit gleichkommt, lässt sich dies z. B. durch eine Erweiterung des Versichertenpools erreichen. Ein Baustein einer solchen Reform wäre die Schaffung einer Erwerbstätigenversicherung unter Einbeziehung von Beamten, Selbstständigen und berufsständischen Versorgungswerken nach dem Beispiel Österreichs (Blank et al. 2016). Unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes würde gerade in den demografisch ungünstigen Jahren bis 2045, in denen ein großer Teil der Babyboomer-Generation in Rente geht, die Einbeziehung neuer Beitragszahler das Rentenniveau stabilisieren. Gemäß einer Simulationsrechnung (Werding 2013) könnte die Nettoersatzquote bis 2045 wieder auf über 50 % steigen (bei einem Beitragssatz von 22,5 %) anstatt auf 43 % zu fallen (bei einem Beitragssatz von etwa 25 %). Hauptsächlich entsteht dieser Vorteil in der Übergangsphase durch neue Beitragszahler in der GRV denen noch keine neuen Rentenempfänger entgegenstehen. Langfristig würden aus den hinzukommenden Beitragszahlern auch zusätzliche Rentenempfänger. Die Bilanz wäre für die GRV dennoch positiv, denn die bisherigen Ausgaben des Staates für das Beamtenpensionssystem könnten in die GRV fließen. Diese Vorteile implizieren allerdings ein sinkendes Versorgungs- und steigendes Abgabenniveau für Beamte. Zudem müssen bei der Erwerbsminderung, die trotz der Maßnahmen des Rentenpakets 2014 weiterhin ein erhebliches Armutsrisiko darstellt, weitere Leistungsverbesserungen vorgenommen werden. Ein aktuelles Gesetzgebungsverfahren sieht hier zwar weitere Schritte in die richtige Richtung vor, es bleibt aber ein Handlungsbedarf. Sinnvoll wäre auch eine Mindestrente oberhalb des Grundsicherungsniveaus, die ab einer gewissen Anzahl von Beitragsjahren greift. Entsprechende Konzepte der CDU als auch der SPD hierzu liegen bereits seit langem vor und sollten umgesetzt werden. Insgesamt wären damit aber eine gleichmäßigere Verteilung zukünftiger Alterseinkommen und eine Besserstellung gerade kleinerer Renten gegen gegenüber dem geltenden Rechtsstand zu erwarten.

- *Langzeitarbeitslose nicht zurücklassen*

Langzeitarbeitslose, die Arbeitslosengeld 2 (ALG 2) beziehen, stehen am unteren Ende der Einkommensverteilung. In der öffentlichen Debatte wird vor diesem Hintergrund zwar immer wieder über die Höhe des Regelsatzes und dessen Angemessenheit diskutiert. Es wird aber wenig beachtet, dass der derzeitige praktizierte Anpassungsmodus gleichsam einen Automatismus zu einer verstärkten Ungleichheit enthält.

Gegenwärtig werden die Regelsätze mit Blick auf die Preisentwicklung angepasst. Grundlage für die Neuberechnung der Regelsätze ist die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die alle fünf Jahre vom Statistischen Bundesamt durchgeführt wird. Die Höhe der Regelsätze richtet sich nach den Lebensverhältnissen der einkommensschwächsten Haushalte in Deutschland. Als Vergleichsmaßstab für Familienhaushalte werden dabei die

Konsumausgaben der unteren 20 % der Haushalte herangezogen, bei Alleinstehenden sind es die unteren 15 % (Bundesregierung 2017a).

Mit diesem Vorgehen sichert man zwar die Kaufkraft des so definierten Existenzminimums, lässt aber die Bezieher von ALG 2 in Zeiten gesamtwirtschaftlich steigender Reallöhne, was in unterschiedlichem Ausmaß in der Regel der Fall ist, in der Einkommensverteilung immer weiter zurückfallen. Von daher muss unter diesen Umständen, unter sonst gleichen Bedingungen, die Ungleichheit steigen.

Das könnte verhindert werden, in dem die Anpassung stärker an die Entwicklung der Reallöhne gekoppelt wird. Um nicht in Konflikt mit dem Lohnabstandsgebot zu kommen, bietet sich an, sich an der jeweiligen Erhöhung des Mindestlohns zu orientieren. Dann bliebe der Abstand zum geringsten Lohn unvermindert und würde sich nicht tendenziell erhöhen. Gleichzeitig beteiligt man Hartz-IV-Empfänger am wirtschaftlichen Leistungszuwachs, zumindest insoweit als man die Empfänger von Mindestlöhnen teilhaben lässt. Dann würde eine strukturelle Tendenz zu mehr Ungleichheit eingedämmt.

IV Sozialberichterstattung in Mecklenburg-Vorpommern

Frage 31. Sehen Sie eine regelmäßige Sozialberichterstattung als notwendig an und wie sollte diese im Wesentlichen ausgestaltet sein?

Antwort:

MV ist im Hinblick auf seinen Bevölkerungsanteil ein kleines Bundesland. Quellen, die die soziale Lage derartig kleinräumig abbilden können, sind rar. In erster Linie ist hier an die Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (<http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/>) und SGB II Daten zu denken. Diese haben den Vorteil, dass sie auf einer Vollerhebung basieren und daher kleinräumig verfügbar sind. Der Nachteil besteht darin, dass das SGB II d.h. Hartz IV eigentlich der Armutsbekämpfung dienen soll. In diesem Sinne wird bei der Verwendung von SGB II Daten die „bekämpfte Armut“ in Armut umgewidmet. Dies ist bei intertemporalen Vergleichen insbesondere dann problematisch, wenn die Leistungssätze bzw. Zugangsmodalitäten geändert werden. Wenn z.B. die Zugangsvoraussetzungen von Hartz IV gelockert werden, dann nimmt die so gemessene „Armutquote“ zu. Im Querschnitt können solche Daten bei kleinräumigen Vergleichen aber sinnvoll eingesetzt werden.

Insofern Auswertungen des Mikrozensus erforderlich sind, mag es sinnvoll sein, eine Kooperation mit Statistik Berlin-Brandenburg einzugehen, die diesbezüglich über Erfahrung verfügen. Bei der Berechnung von Armuts- und Reichtumsquoten ist es bei Landessozialberichten (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen 2016; Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg 2015; Amt für Statistik Berlin-Brandenburg 2014) üblich vom europäischen Standard der relativen Einkommensarmut und seiner indirekten Messung auszugehen und als Bezugsgröße den Landesmedian zu verwenden. Durch die Verwendung des Landesmedians wird die Gesellschaft des Bundeslandes und nicht der Bundesrepublik zum Maßstab für Einkommensarmut und Einkommensreichtum.

Literatur

Amlinger, M. / Bispinck, R. / Herzog-Stein, A. / Horn, G. / Pusch, T. / Schulten, T. (2016): Stellungnahme zu den bisherigen Auswirkungen des Mindestlohns und seiner zukünftigen Anpassung: Schriftliche Anhörung der Mindestlohnkommission am 22. April 2016. WSI Policy Brief Nr. 05.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. 2014. Regionaler Sozialbericht Berlin und Brandenburg 2013. Berlin.

Arndt, C. / Dann, S. / Kleimann R. / Strotmann H. / Volkert J. (2006) Das Konzept der Verwirklichungschancen (A. Sen) – Empirische Operationalisierung im Rahmen der Armuts- und Reichtumsmessung. IAW. Endbericht an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Bauer, T. K. / Kluge, J. / Schaffner, S. / Schmidt, C. M. (2008): Fiscal Effects of Minimum Wages: An Anaysis for Germany. IZA Discussion Paper Nr. 3875.

Baumann, Helge, und Eric Seils. 2014. Wie "relativ" ist Kinderarmut? WSI-Report Nr. 11.

Behrens, M. (2013): Arbeitgeberverbände – auf dem Weg in den Dualismus?. In: WSI-Mitteilungen, Bd. 66, H. 7, S. 473–481.

Bispinck, R. und WSI-Tarifarchiv (2017): Statistisches Taschenbuch Tarifpolitik 2017, Düsseldorf.

Blank, F. / Logeay, C. / Türk, E. / Wöss, J. / Zwiener, R. (2016): Alterssicherung in Deutschland und Österreich: Vom Nachbarn lernen? WSI Report Nr. 27.

BMAS (Bundesministerium für Arbeit und Soziales) (2017): Verzeichnis der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge.

Brehmer, W. / Seifert, H. (2008): Sind atypische Beschäftigungsverhältnisse prekär? Eine empirische Analyse sozialer Risiken. In: Zeitschrift für Arbeitsmarkt Forschung H. 4, S. 501-531.

Bundesregierung (2017a): Anpassung HARTZ IV. <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/09/2016-09-21-erhoehungsregelbedarf.html>; aufgerufen am 27.07.2017.

Bundesregierung (2017b): Lebenslagen in Deutschland - Der Fünfte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. http://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/SharedDocs/Downloads/Berichte/5-arb-langfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6; aufgerufen am 09.10.2017.

Destatis (2017): prekäre Beschäftigung. <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Arbeitsmarkt/Methoden/AtypischeBeschaeftigung.html>; aufgerufen am 26.07.2017.

Doucoulagos, H. / Stanley, T. D. (2009): Publication Selection Bias in Minimum-Wage Research? A Meta-Regression Analysis. In: British Journal of Industrial Relations, Bd. 47, H. 2, S. 406-428.

Garloff, A. (2016): Side effects of the new German minimum wage on (un-)employment: First evidence from regional data. IAB Discussion Paper Nr. 31/2016.

Haan, P. / Stichnoth, H. / Blömer, M. / Buslei, H. / Geyer, J. / Krolage, C. / Müller, K.-U. (2017): Entwicklung der Altersarmut bis 2036: Trends, Risikogruppen und Politikszenerien. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

Horn, G.A./ Behringer, J. / Gechert, S. / Rietzler, K. / Stein, U. (2017): Was tun gegen die Ungleichheit?, Wirtschaftspolitische Vorschläge für eine reduzierte Ungleichheit. IMK Report Nr. 129, September.

Jaumotte, F. / Osorio-Buitron, C. (2015): Inequality and Labor Market Institutions. IMF Staff Discussion Note Nr. 15/14.

Knabe, A. / Schöb, R. / Thum, M. (2014): Der flächendeckende Mindestlohn. Freie Universität Berlin, Fachbereich Wirtschaftswissenschaft. Diskussionsbeiträge 2014/4.

Körzell, S. / Nassibi, G. (2017): Zukunftsfragen der Tarifpolitik – Am Beispiel der Allgemeinverbindlicherklärung aus Sicht des DGB. In: Schulten, T. / Dribbusch, H. / Bäcker, G. / Klenner, C. (Hrsg.): Tarifpolitik als Gesellschaftspolitik – Strategische Herausforderungen im 21. Jahrhundert. VSA Verlag, Hamburg, S. 234-243.

Meinhardt, V. (2012): Modellrechnungen zur Bestimmung der Alterseinkünfte auf der Basis von Erwerbsverläufen. IMK Study Nr. 36.

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg. 2015. Erster Armuts- und Erster Armuts- und Reichtumsbericht Baden-Württemberg. Stuttgart.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg. 2016. Sozialbericht NRW 2016. Düsseldorf: MAIS.

Pusch, T. / Seifert, H. (2017): Mindestlohngesetz – Für viele Minijobber weiterhin nur Minilöhne. WSI Policy Brief Nr. 1.

Rosemann, M. / Tiefensee, A. (2013): Messung von Ausmaß, Intensität und Konzentration des Einkommens- und Vermögensreichtums in Deutschland. IAW-Diskussionspapier Nr. 95. Tübingen.

Rowntree, Benjamin Seebohm. 1901. Poverty. A Study of Town Life. London: Macmillan.

Schulten, T. (2017): WSI-Mindestlohnbericht 2017: Hohe Zuwächse in Europa. In: WSI Mitteilungen Nr. 2/2017, S. 135-141.

Schulten, T. / Bispinck, R. (2013): Stabileres Tarifvertragssystem durch Stärkung der Allgemeinverbindlicherklärung?. In: Wirtschaftsdienst, Bd. 93. H. 11, S. 758-764.

Schupp, J.(2015): Überfällige Debatte zur Armutsmessung. DIW Wochenbericht Nr. 82, S. 440.

Seils, E. (2015): Wie leben die Armen in Deutschland und Europa? Eine Auswertung der aktuellen Daten von Eurostat. WSI-Diskussionspapier 202.

Sen, A. (2000a): *Ökonomie für den Menschen. Wege zur Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München, Wien: Carl Hansa Verlag.

Späth, J. / Schmid, K. D. (2016): *The Distribution of Household Savings in Germany*. IMK Studies Nr. 50.

Statistische Ämter (2017a): *Einkommensarmutsquote*. <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrdungsquoten.html#regional>; aufgerufen am 08.11.2017.

Statistische Ämter (2017b): *Einkommensreichumsquote*. <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A4einkommensverteilung.html>; aufgerufen am 25.10.2017.

Statistisches Bundesamt (2016): *Mikrozensus 2016*. https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/Mikrozensus2016.pdf?__blob=publicationFile; aufgerufen am 08.11.2017.

Steffen, J. (2015): *Ein Mindestlohn für Arbeit und Rente: Erforderliche Höhe eines existenzsichernden Mindestlohns*. <http://www.portal-sozialpolitik.de/info-grafiken/mindestlohn-fuerarbeit-und-rente>; aufgerufen am 24.07.2017.

Veit-Wilson, J. H (1986): *Paradigms of Poverty: A Rehabilitation of B.S. Rowntree*. *Journal of Social Policy* Bd. 15, S. 69–99.

Werding, M. (2013): *Alterssicherung, Arbeitsmarktdynamik und neue Reformen: Wie das Rentensystem stabilisiert werden kann*. Ruhr-Universität Bochum. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung.

Westermeier, C. / Tiefensee, A. / Grabka, M. M. (2016): *Erbschaften in Europa: Wer viel verdient, bekommt am meisten*. DIW-Wochenbericht Nr. 17/2016, S. 375-386.

WSI-Verteilungsmonitor 2017a: *Entwicklung des relativen Einkommensreichtums*. https://www.boeckler.de/wsi_50794.htm; aufgerufen am 25.10.2017.

WSI-Verteilungsmonitor 2017b: *Entwicklung der Reichtumsgrenzen*. https://www.boeckler.de/wsi_50955.htm; aufgerufen am 25.10.2017.

IMPRESSUM

Herausgeber
Hans-Böckler-Stiftung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf

www.boeckler.de

ISSN 2366-9527

WWW.BOECKLER.DE